

Aufruf zum Kriegswinterhilfswerk 1940/41

Das ganze deutsche Volk setzt sich ein für die Herbeiführung
einer klaren Entscheidung gegenüber England,

die allein dem deutschen Volke die Wahrung seiner nationalen Belange und Unabhängigkeit sowie einen dauerhaften Frieden garantiert. Die geschichtlich einzigartige Erhebung des deutschen Volkes und Bildung des Großdeutschen Reiches darf nicht länger durch den Widerstand Englands beeinträchtigt sein: Englands Schicksal muß daher besiegelt werden!

Aus diesem gemeinsamen Willen heraus wird auch die Größe des Opfers der Heimat geboren, die in dem zweiten Kriegswinterhilfswerk zum Ausdruck kommen wird und sich der Opfer unserer Söhne an der Front, die jetzt zum letzten und größten Einsatz bereit stehen, würdig erweisen muß.

Ich darf daher auch diesmal von den Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer erwarten, daß sie sich zu höchster Opferbereitschaft bekennen in dem Bewußtsein: Es geht jetzt um den letzten Sieg und alles für unser Vaterland!

Hanns Johst

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 143

Inkraftsetzung der Anordnung Nr. 120 im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich vom 11. Juni 1938 (RGBl. I, S. 624) und in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1447) ordne ich an, daß die Achte Anordnung zum Schutz des Leihbüchereigerverbes (Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 120) vom 27. April 1937 im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Oktober 1940 in Kraft tritt.

Berlin-Charlottenburg, den 10. September 1940
Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel Abgelehnte Aufnahme — Entlassung aus der Mitgliedschaft — An- schriftgesuche

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat den von Herrn Otto Olbrisch, Herveß-Dorsten, Scharnhorst-Straße 5, gestellten Aufnahmeantrag auf Grund von § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) mit der Entscheidung vom 1. Juli 1940 abgelehnt. Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Der Genannte ist mithin nicht berechtigt, sich als Buchhändler bzw. Buchvertreter zu betätigen.

Herr Harald Schröder, geb. am 18. Juni 1907 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Hamburg 13, Rothenbaumchauffee 14, der den

Ausweis VA 9372 befaß, ist aus der Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Herr Schröder darf somit nicht als Buchvertreter beschäftigt werden. Da der in seinen Händen befindliche Ausweis VA 9372 nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Der Buchhandel wird gebeten, die Reichsschrifttumskammer — Abteilung III — in Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, zu verständigen, falls ihm die Beschäftigungsfirma und die letzte Anschrift folgender buchhändlerischer Angestellter bekannt ist.

Herbert Bohnau, geb. am 17. April 1911 zu Bromberg, zuletzt wohnhaft in Leipzig C 1, Gustav-Adolf-Straße 42 II,

Ulrich Friese, geb. am 20. Oktober 1908 zu Halberstadt, zuletzt wohnhaft in Göttingen, Bühlstraße 18, bei Mielenhausen,

Paul Jacob, geb. am 16. Juni 1912 zu Leipzig, zuletzt wohnhaft in Eberswalde, Eisenbahnstraße 70 II r.

Evtl. Antworten werden unter den Akt. 3. III A 3 — 52 740/52 308/53 844 erbeten.

Der Buchvertreter Karl Ahn, geb. am 24. Februar 1879 in München, zuletzt wohnhaft in Berlin NO 55, Pasteurstraße 47 vorn I b. Baumgartner, besitzt den Ausweis Nr. 6845. Es war bisher nicht möglich, seine derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, I, Mitteilung zu machen, falls sie Herrn Ahn beschäftigen oder seine Anschrift kennen.

Gemeinsame Bekanntmachung der Leiter der Fachschaften Verlag und Handel

Behandlung nicht ausführbarer Bestellungen

Bei Durchführung der Bekanntmachung des Leiters der Fachschaft Verlag vom 2. Mai 1940 konnten die Schwierigkeiten, die für den vertreibenden Buchhandel aus der Unmöglichkeit sofortiger Lieferung bestellter Werke entstehen, nicht beseitigt werden. Insbesondere klagt der Sortimenter darüber, daß er das bestellende Publikum weder befriedigen noch hinreichend aufklären kann. Wohl benachrichtigt der Verlag das Sortiment, aber nur ein Teil merkt die Bestellungen für Nachlieferung bei Neuerscheinungen vor. Ein anderer Teil aber führt die Bestellungen später nicht mehr aus. Könnte sich der